

Transkription der Bürgeranfrage

Ratssitzung vom 02. Juni 2015

Bürgerfrage von Herrn Kestennus:

„Mein Name ist Franz-Ferdinand Kestennus. Ich wohne in der Wolfenbütteler Straße 68, seit mehr als 25 Jahren. Einige werden mich schon vom 5. Mai her kennen, da war ich bereits hier und habe auch eine Anfrage gestellt. Die Anfrage betrifft wiederum das Grundstück Wolfenbütteler Straße 68a. Meine Anfrage vom 5.5. blieb bis heute unbeantwortet. Herr Baudezernent habe ich hier stehen, aber Stadtbaurat Leuer hat lediglich behauptet, eine genehmigungsfreie Wohnnutzung auf dem urkundlich 1980 entstandenen Grundstück Wolfenbütteler Straße 68a hätte Bestandsschutz auf die NBauO von 1973. Nun frage ich erneut und bitte um eine konkrete Antwort: Umfasst der behauptete Bestandsschutz einer formell genehmigungsfreien Wohnnutzung auch die mit der Wohnnutzung erst 1980 entstandenen materiell baurechtswidrigen Zustände? War der Stadt Braunschweig bei der Entstehung und Eintragung des Grundstückes Wolfenbütteler Str. 68a am 17.7.1980 bekannt, dass dieses bewohnt wird? In welchem Zeitraum war die Wohnnutzung des 1980 entstandenen Grundstückes Wolfenbütteler Str. 68a materiell baurechtmäßig?“

Antwort Baudezernent Heinz-Georg Leuer:

„Ja, Herr Kestennus, zu Ihrer ersten Frage: Ja, es besteht Bestandsschutz, und er umfasst die Wohnnutzung und es bestehen auch keine baurechtswidrigen Zustände auf diesem Grundstück. Zur Frage zwei: Ja, der Stadt ist seit 1969 eine Wohnnutzung bekannt. Das hatte ich auch beim letzten Male gesagt. Und ich werte mal Ihre dritte Frage als Ihre Zusatzfrage: Die Änderung erfolgte wie bereits erwähnt 1969. Dafür bedurfte es keiner Baugenehmigung, da eine Nutzungsänderung bis zum Inkrafttreten der niedersächsischen BauO im Jahr 1973 genehmigungsfrei war. Das hatte ich beim letzten Mal auch schon gesagt. Also es war vorher Lagerraum an dieser Stelle, war als Lagerraum genehmigt, 1969 hat sich eine Nutzungsänderung ergeben in Wohnraum. Die war damals genehmigungsfrei, nämlich bis 1973, als die NBO in Kraft getreten ist. Und damit ist diese Wohnnutzung an dieser Stelle genehmigt bzw. sie hat Bestandschutz. Die Teilungsgenehmigung gab es 1980, soweit ich das in Erinnerung habe, mit der Baugenehmigung für die Wolfenbütteler Straße 68. Und insofern ist aus meiner Sicht alles in Ordnung.“

Zusatzfrage Herr Kestennus:

„Herr Leuer hat ja wiederum die formelle Genehmigung angesprochen. Es geht aber hier nicht um die formelle, sondern um die materielle Nutzung. Ich zitiere mal das Schreiben, des Herrn Grigat aus dem Jahre 2014: ‚Da das Grundstück damals noch nicht geteilt war, ist auch keine Brandwand erforderlich gewesen.‘ Nun frage ich, ist nach der Teilung eine Brandwand erforderlich?“

Antwort Herr Leuer:

„Mit der Teilungsgenehmigung, die damals noch auch formell geprüft wurde an dieser Stelle wurde auch die Frage der Notwendigkeit einer Brandlast mit geprüft. Und deswegen gab es – nach meiner Erinnerung, Sie sehen es mir nach, wenn ich nicht alle Bauakten gerade kenne - gab es auch dort eine Vereinigungsbaulast, und deswegen - ja, wenn Sie es haben, können Sie gucken – und dann werden Sie sehen, dass auch das in Ordnung ist.“